



FStV NATWI-TECHNIK
ÖH Innsbruck
Technikerstraße 13
6020 Innsbruck
Email: fstv-natwi.technik@oeh.cc
Tel.: +43 512 / 507-35680

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at.
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, am 29.04.2014

NATWI

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014

Stellungnahme der FStV NATWI-TECHNIK an der ÖH Innsbruck zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Fakultätsstudienvertretung der Fakultäten für Biologie, Mathematik, Informatik und Physik an der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Innsbruck (kurz: FStV NATWI-TECHNIK) nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Vorausschickend ist anzumerken, dass der Erlass eines neuen Hochschülerinnen -und Hochschülerschaftsgesetzes, und der damit verbundene Stärkung der Demokratie innerhalb der Studierendenvertretung sehr begrüßt wird. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf jene Bereiche von denen wir als derzeitiges § 12 Abs (2) und zukünftiges § 15 Abs (2) Organ, so wie die uns zugeordneten Studienvertretungen, direkt betroffen sind:

Entsendung bzw. Nominierung in Kollegialorgane:

Das im Entwurf vorgesehene Verfahren für die Entsendung in universitäre Kollegialorgane ist in der vorliegenden Form verbesserungsbedürftig. Neben den Kollegialorganen gem § 25 Abs (8) Z 1 bis 3 UG gibt es auch noch weitere Kollegialorgane(z.B. Fakultätsräte, Institutsbeiräte, etc.), die dem eindeutigen Wirkungsbereich einer Studienvertretung bzw. eines § 15 Abs (2) Organs zuzuordnen

sind. Auch für diesen sollte den zuständigen Organen ein entsprechendes Nominierungsrecht zugestanden werden. Das Verfahren gem § 52 entsprechend dem Stimmverhältnis der Hochschulvertretung vertretenen Gruppen sollte lediglich für jene Kollegialorgane angewandt werden, die im Wirkungsbereich der Hochschulvertretung (d.h. auf Universitätsebene) liegen. Eine Detailregelung über Nominierungen und Entsendungen sollte in der Satzung der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft geregelt werden damit die Regelungen auf den jeweiligen Organisationsplan angepasst werden können. Hierfür sind Anpassungen von § 16 Abs (2) Z 12 sowie § 32 notwendig.

Ausdrücklich begrüßt wird hingegen § 32 Abs (4) in der vorliegenden Form.

„Personen gemäß § 19 Abs. 4, § 28 Abs. 4 und § 52 Abs. 3 und 4.“

Die Möglichkeit eine Person mit der Durchführung der Aufgaben eines nicht (mehr) konstituierten Organs durchzuführen wird ausdrücklich begrüßt. Es ist jedoch nur in den seltensten Fällen möglich die gesamten Aufgaben einer Studienvertretung oder eines § 15 Abs (2) Organs alleine durchzuführen. Aus diesem Grund wäre die zur Seite Stellung von Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern (maximal bis zur Zahl der im Organ vorgesehenen Mandate) sinnvoll.

Wahl der/des Vorsitzenden

§ 33 Abs (3) scheint eine Regelungslücke zu beinhalten, denn es besteht auch die Möglichkeit, dass mehr als 2 Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche, höchste Stimmzahl erhalten.

Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Es erscheint sinnvoll die Bestimmungen von § 35 Abs (1) und (2) auch auf § 15 Abs (2) Organe und Studienvertretungen auszuweiten, da auch in diesen Organen eine entsprechende Aufgabenverteilung nicht nur sinnvoll sondern auch seit vielen Jahren gelebte Praxis ist.

Erlöschen von Mandaten

Die Bestimmung in § 55 Abs (3) ist in der vorliegenden Fassung problematisch. An der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck vertreten fast alle Studienvertretungen die Studierenden sowohl im Bachelor, als auch im Masterstudium der jeweiligen Fachrichtung. Ein Abschluss eines Bachelorstudiums würde nach der vorliegenden Regelung den Verlust des Mandates nach sich ziehen, auch wenn sofort im Anschluss ein weiterführendes Masterstudium aufgenommen wird, dass derselben Studienvertretung zugeordnet ist. Aufgrund dieser Bestimmung ist damit zu rechnen, dass die Funktionsperiode sehr vieler Studienvertretungen gem § 19 Abs (4) vorzeitig enden wird, was einer gut funktionierenden Studierendenvertretung zuwider läuft. Aus diesem Grund ist es unabdingbar eine entsprechende Bestimmung für den Übergang Bachelor-/Masterstudium zu schaffen wenn diese derselben Studienvertretung zugeordnet sind um einen, sachlich nicht begründbaren Mandatsverlust zu verhindern.

Aufsicht

§ 63 Abs (7) wird abgelehnt, hierbei handelt es sich um einen massiven Eingriff in die in § 3 Abs (1) normierte Selbstverwaltung. Eine derartige Bestimmung findet weder in den Rechtsvorschriften vergleichbarer Körperschaften, noch ist diese Bestimmung notwendig, da die übrigen im selben

Paragraphen vorhandenen Regelungen, insbesondere die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafe, völlig ausreichend sind. Im Übrigen wird auf die Pflicht jeder Mandatarin und jedes Mandatars verwiesen im Fall des Falles die entsprechenden Konsequenzen (Abwahantrag) zu ziehen. Begrüßt wird hingegen die Bestimmung des § 67 Abs (6), der eine Aufwertung der Kontrollrechte der Mandatarinnen und Mandatare vorsieht.

Weitere Anmerkungen:

Es wird vorgeschlagen eine Regelung mitaufzunehmen, die Umlaufbeschlüsse bei Vorliegen der Stimmeneinhelligkeit zumindest auf Ebene der Studienvertretungen zulässt, um die Arbeit der Basisvertretungen in vielen Angelegenheiten zu vereinfachen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gasser

Vorsitzender der FStV NATWI-TECHNIK

